

**Sitzung  
des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt  
der Gemeinde Grömitz**

**Sitzungstag:** 10.12.2013

**Sitzungslokal:** Sitzungssaal, Rathaus

**Sitzungsbeginn:** 19.30 Uhr

**Bei Beginn der Sitzung sind anwesend:**

Der Vorsitzende Heinz Bäker

Die Ausschussmitglieder	Ansohn, Wolf-Gerhard
	Dammer, Matthias
	Faasel, Henning
	Hansen, Olaf
	Heuer, Bernd
	Horst, Karl-Peter
	Krell, Manfred
	Lindner, Marion
	Möding, Verena
	Sachau, Karsten

**Außerdem anwesend:**

Bürgermeister Mark Burmeister

Bürgervorsteher Jochen Sachau

Gemeindevorsteher Heiko Lenz

Gemeindevorsteher Manfred Pundt

Gemeindevorsteher Peter Sager

Seniorenbeiratsvorsitzende Antje-Marie Steen

Vorsitzender des Ortsbeirates Cismar Eberhard Dörr

Dipl.-Ing. Gabriele Teske – Planungsbüro Kompakt

Dipl.-Ing. Andreas Nagel – Planungsbüro Ostholstein

Verwaltungsangestellter Carsten Stein – als Protokollführer

Der Vorsitzende Heinz Bäker eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt, zu der mit Schreiben vom 29.11.2013 frist- und formgerecht eingeladen wurde und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

**Zu Punkt 1: Genehmigung der Tagesordnung gem. § 7 Geschäftsordnung**

Bürgermeister Burmeister beantragt, die Tagesordnungspunkte 11, 12 und 13 nichtöffentlich zu behandeln und die Tagesordnungspunkte 12.1 und 13.1 vor den Tagesordnungspunkt 11 zu verschieben.

**Abstimmung:** 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

Weitere Einwendungen bzw. Anträge liegen zur übersandten Tagesordnung nicht vor, sie gilt damit als genehmigt.

Es liegt somit folgende Tagesordnung vor:

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Tagesordnung gem. § 7 Geschäftsordnung
2. Feststellung zur Niederschrift über die Sitzung am 22.10.2013
3. Bekanntgabe der in der Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt am 20.10.2013 in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen und Anfragen
6. Verlegung des Taxistandes im Bereich der oberen Kirchenstraße
7. Bebauungsplan Nr. 45, 4. Änderung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen der Neustädter Straße, dem Holstenläger und dem Nienhagener Weg
  - 7.1 Beschluss über Stellungnahmen und Anregungen
  - 7.2 Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
8. Bebauungsplan Nr. 38, 5. Änderung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet in der Gildestraße zwischen der Straße Kirchberg im Süden und dem Friedhofsgelände im Osten
  - 8.1 Beschluss über Stellungnahmen und Anregungen
  - 8.2 Satzungsbeschluss
9. Bebauungsplan Nr. 100, 1. Änderung und Erweiterung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet in Lensterstrand zwischen Blankwasserweg und Ostseestrand mit einer nordöstlichen Begrenzung in Höhe des Lenster Weges und einer südwestlichen Begrenzung in Höhe der Skateranlage
  - 9.1 Geltungsbereichstrennender Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 100, 1. Änderung und Erweiterung
  - 9.2 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für den Teilbereich 1 des Bebauungsplanes Nr. 100, 1. Änderung und Erweiterung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet in Lensterstrand zwischen Blankwasserweg und Landesschutzdeich, bis zur südlichen Verlängerung des Lenster Weges und westlich begrenzt durch die Waldfläche am Blankwasserweg
10. Bebauungsplan Nr. 61, 3. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Grömitz für den nördlichen beidseitigen Bereich der Straße „Am Heller“ in der Ortslage Cismar
  - 10.1 Beschluss über Stellungnahmen und Anregungen
  - 10.2 Beschluss zur Umbenennung des Bebauungsplanes in Bebauungsplan Nr. 61, 5. Änderung und Ergänzung
  - 10.3 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum neu benannten Bebauungsplan
11. Bauangelegenheiten
  - 11.1 Beratung über die etwaige Anpassung der Bauleitplanung im Ortseingangsbereich Neustädter Straße
12. Bauanträge
  - 12.1 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 61, 1. Änderung hinsichtlich der Überschreitung des Baufensters, der festgesetzten Grund- und Geschossfläche und der festgesetzten eingeschossigen Bauweise
13. Mitteilungen
14. Bauangelegenheiten
  - 14.1 Beratung über die etwaige Aufstellung einer Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 im Bereich der Oldenburger Straße

- 14.2 Beratung über die etwaige Aufstellung einer Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 im Bereich der Stettiner Straße
- 14.3 Beratung über die etwaige Anpassung der Bauleitplanung für ein Grundstück in Lensterstrand (Kreuzungsbereich Lenster Weg - Mittelweg)
- 14.4 Beratung über die etwaige Anpassung der Bauleitplanung für ein Grundstück im Ortszentrum (Am Markt)
15. Bauanträge
  - 15.1 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 50 hinsichtlich der Errichtung einer baulichen Anlage außerhalb der Baugrenze
  - 15.2 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 39 hinsichtlich der Dachgestaltung für ein Gebäude in der Wicheldorfstraße
  - 15.3 Antrag auf Errichtung einer baulichen Anlage für ein nach § 34 BauGB zu beurteilendes Gebiet im Hubertusweg
  - 15.4 Antrag auf Errichtung eines Gebäudes als Ersatzbau für ein nach § 35 BauGB zu beurteilendes Gebiet in der Grömitzer Straße
  - 15.5 Antrag auf Errichtung von ergänzenden baulichen Anlagen für ein nach § 35 BauGB privilegiertes Bauvorhaben im Gemeindegebiet
  - 15.6 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 101 hinsichtlich der Errichtung einer Betreiberwohnung
  - 15.7 Antrag auf Nutzungsänderung und Errichtung von baulichen Anlagen für ein nach § 34 BauGB zu beurteilendes Gebiet in Lenste
16. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

**Zu Punkt 2 : Feststellung zur Niederschrift über die Sitzung am 22.10.2013**

Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung am 22.10.2013 werden nicht erhoben; sie gilt somit in der vorliegenden Form als festgestellt.

**Zu Punkt 3: Bekanntgabe der in der Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt am 22.10.2013 in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

Der Ausschussvorsitzende Heinz Bäker gibt die in der Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt am 22.10.2013 in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt:

- Im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 72 wurde einer Befreiung von den Festsetzungen hinsichtlich der Art der Einfriedung im Kroneichenweg zugestimmt.
- Im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 70 wurde einer Befreiung von den Festsetzungen hinsichtlich der Art der Dachgestaltung für ein Grundstück im Nachtigallenweg zugestimmt.
- Im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 38 wurde einer Befreiung von den Festsetzungen hinsichtlich der Überschreitung der Baulinie für die Errichtung eines Balkons für ein Grundstück in der Gildestraße zugestimmt.
- Im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 36 wurde einer Befreiung von den Festsetzungen hinsichtlich der Art der Dachgestaltung für ein Gebäude im Blankwasserweg zugestimmt.

**Zu Punkt 4: Einwohnerfragestunde**

Fragen aus dem Publikum werden nicht gestellt.

## **Zu Punkt 5: Mitteilungen und Anfragen**

### **5.1 Mitteilungen**

Mitteilungen werden nicht gegeben.

### **5.2 Anfragen**

#### **5.2.1 Weihnachtbeleuchtung in Grömitz**

Ausschussmitglied Marion Lindner spricht ihren Dank an den Bürgermeister für die schöne Weihnachtsbeleuchtung in Grömitz aus.

#### **5.2.2 Ortsbildgestaltung**

Ausschussmitglied Marion Lindner verliest in der Sitzung eine „persönliche Anfrage“ zum Thema Ortsbildgestaltung. Die Anfrage ist als **Anlage 1 zum Protokoll** beigefügt.

## **Zu Punkt 6: Verlegung des Taxistandes im Bereich der oberen Kirchenstraße**

In der letzten Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt vom 22.10.2013 ist durch den Ausschuss die Auffassung vertreten worden, die 3 Stellplätze in der oberen Kirchenstraße, die bisher für die Taxen vorgehalten werden, zukünftig als Kurzzeitparkplätze (z. B. max. 15 Min.) für Besucher der Post einzurichten.

Zwischenzeitlich wurden Gespräche mit den örtlichen Taxiunternehmen diesbezüglich geführt. Von dort wurde darum gebeten, diese Entscheidung noch einmal zu überdenken, da gerade die Nähe der jetzigen Stände zu den gut frequentierten Bushaltestellen für die Betriebe von grundlegender Bedeutung ist.

Ein Schreiben der Grömitzer Taxi-Ruf GmbH mit weiteren Informationen ist als Anlage für die Fraktionen beigefügt. Auch das Taxiunternehmen Grömitz-Car schließt sich dem Grunde nach dem Inhalt des Schreibens an.

Verwaltungsseitig wird die Möglichkeit gesehen, eine Umrüstung eines der abgängigen Parkscheinautomaten (Fehler in der Münzmechanik und im Display) insoweit vorzunehmen, dass über die sogenannte „Brötchentaste“ ein Kurzzeitparken von z. B. 15 Min. auf einem der Teilbereiche der angrenzenden Parkplatzflächen dargestellt werden könnte.

Nach eingehender Beratung ergeht folgender  
Beschluss:

Die drei vorhandenen Taxistände werden an der Stelle erhalten. In Richtung der Kirche werden dahinter liegend drei Kurzzeitparkplätze mit einer zulässigen Parkzeit von 15 Minuten eingerichtet.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

## **Zu Punkt 7: Bebauungsplan Nr. 45, 4. Änderung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen der Neustädter Straße, dem Holstenläger und dem Nienhagener Weg**

Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt hat in der Sitzung am 14.05.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 45, 4. Änderung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen der Neustädter Straße, dem Holstenläger und dem Nienhagener Weg und der Begründung gebilligt und einen Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 27.08.2013 bis zum 30.09.2013 öffentlich ausgelegen. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.08.2013 über die Auslegung informiert.

Während dieser Zeit sind folgende Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise eingegangen:

## 7.1 Beschluss über Stellungnahmen und Anregungen

### I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

#### 1. Kreis Ostholstein – vom 12.09.2013

Zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt.

- Bauleitplanung
- Naturschutz
- Bauordnung einschließlich Brandschutz
- Denkmalschutz

Von diesen Fachbehörden sind zur Berücksichtigung für die gemeindliche Abwägung Stellungnahmen eingegangen.

Der Fachdienst Bauaufsicht einschließlich Brandschutz bittet um Berücksichtigung des nachfolgenden Hinweises: Für das zweigeschossige MI-Gebiet mit einer möglichen GFZ von 0,8 sind grundsätzlich 96 m<sup>3</sup> Löschwasser pro Stunde für zwei Stunden im Umkreis von 300 m nachzuweisen.

Im Übrigen wurden von den beteiligten Fachdiensten hinsichtlich der von mir zu vertretenden öffentlichen Belange keine weiteren Anregungen oder Bedenken geäußert.

#### Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

#### 2. Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein; Niederlassung Lübeck – vom 26.08.2013

Gegen den Bebauungsplan Nr. 45 (4. Änderung) der Gemeinde Grömitz bestehen in straßenbaulicher und straßenverkehrlicher Hinsicht keine Bedenken.

Ich gehe jedoch davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der Bundesstraße 501 berücksichtigt wird und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs. Die anliegende Ausfertigung des Planentwurfes gebe ich mit meinem Sichtvermerk versehen zurück.

#### Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

#### 3. Deich- und Entwässerungsverband Klosterseeniederung – vom 02.09.2013

Dem DEV Klosterseeniederung ist am 16.08.2013 (Eingangsstempel DEV) durch das für die Gemeinde Grömitz tätige Planungsbüro Ostholstein die Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 in der Gemeinde Grömitz zur Stellungnahme zugesandt worden. Diese Stellungnahme wird im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgegeben. Die Stellungnahme ist bis zum 20.09.2013 dem Planungsbüro zu übergeben. Der Abgleich der übergebenen Unterlagen mit den Gewässerkarten des DEV Klosterseeniederung hat ergeben, dass das betrachtete Gebiet außerhalb des Verbandes liegt. Gemäß der Begründung des B-Planes dient die 4. Änderung der Absicherung des jetzigen Bestandes. Der Versiegelungsgrad wird nicht erhöht. Da keine Veränderungen der Ablaufmengen zu erwarten sind, ist das Schöpfwerk des DEV Klosterseeniederung durch die B-Planänderung nicht betroffen. Bei keiner Erhöhung der abgeleiteten Wassermengen hat der DEV Klosterseeniederung keine Einwände gegen die 4. Änderung des B-Planes Nr. 45 in Grömitz.

**Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

**4. Wasser- und Bodenverband Cismar – vom 02.09.2013**

- 4.1 Dem WBV Cismar ist am 16.08.2013 (Eingangsstempel WBV) durch das für die Gemeinde Grömitz tätige Planungsbüro Ostholstein die Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 45 in der Gemeinde Grömitz zur Stellungnahme zugesandt worden. Diese Stellungnahme wird im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgegeben. Die Stellungnahme ist bis zum 20.09.2013 dem Planungsbüro zu übergeben. Der Abgleich der übergebenen Unterlagen mit den Gewässerkarten des WBV Cismar hat ergeben, dass durch das B-Plangebiet das verrohrte Verbandsgewässer 2.1. des WBV Cismar verläuft. Gemäß der Begründung des B-Planes dient die 4. Änderung der Absicherung des jetzigen Bestandes. Der Versiegelungsgrad wird nicht erhöht. Die Änderung des B-Planes hat somit zunächst keine Auswirkungen auf das Gewässer.

Da sich gemäß den übergebenen Unterlagen die Entwässerungssituation nicht verändert, bestehen, im Falle von vorhandenen Einleitungserlaubnissen, keine Einwände gegen die 4. Änderung des B-Planes Nr. 45. Seitens der Gemeinde ist zu überprüfen, ob diese Einleitungserlaubnisse vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, sind sie entsprechend zu beantragen.

**Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 4.2 Da das verrohrte Gewässer bereits zum jetzigen Zeitpunkt direkt neben den vorhandenen Bebauungen verläuft, ist bei weiteren Baumaßnahmen in dem Gebiet, z. B. Herstellung von Zufahrtswegen oder Parkplatzflächen darauf zu achten, dass keine Überbauung der Verrohrung oder des Unterhaltungsstreifen (6 m beidseitig des Gewässers) erfolgt. Die Zugänglichkeit zum Gewässer ist jederzeit zu gewährleisten.

**Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die ergänzende Stellungnahme und die Abwägung vom 03.12.2013 verwiesen.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

**5. Wasser- und Bodenverband Cismar – vom 03.12.2013**

Ich habe nochmals die Gewässersituation im Bereich des B- Planes Nr. 45 in Grömitz überprüft. Gemäß dem Anlagenverzeichnis des WBV- Cismar ist das Verbandsgewässer 2.1 von Station 3+250 bis Station 4+218 in die Regenwasserkanalisation der Gemeinde übernommen worden. Somit ist nach meinem Kenntnisstand der ZV-Karkbrook für die Unterhaltung der Rohrleitung zuständig. Der WBV- Cismar hat daher keine Einwände gegen den B- Plan 45. Es ist jedoch zwingend darauf zu achten, dass das Wasser der oberhalb liegenden Einzugsflächen weiterhin uneingeschränkt aufgenommen und über die Rohrleitung abgeführt werden kann.

Weiter möchten wir darauf hinweisen, dass der ZV- Karkbrook die Zustimmung zu den geplanten Maßnahmen geben muss. Das verrohrte Gewässer ist weiterhin ein Gewässer zweiter Ordnung. Alle Baumaßnahmen am Gewässer sind somit bei der Wasserbehörde des Kreises anzukündigen und gegebenenfalls genehmigen zu lassen.

**Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Grömitz verweist auf folgenden Sachverhalt:

1997 wurde für den Bau und Betrieb eines Regenklärbeckens im nordöstlichen Bereich der Ortslage Grömitz durch den Zweckverband Karkbrook eine Genehmigung durch den Kreis Ostholstein erteilt. Den Antragsunterlagen ist folgender Sachverhalt zu entnehmen: „Ehemals verlief das Gewässer Nr. 2.1 durch Grömitz. Durch die zunehmende Bebauung ist der frühere Verlauf des Gewässers nicht mehr nachvollziehbar. Das Gewässer wird teilweise über die vorhandene RW-Kanalisation abgeleitet. Die Gewässereigenschaft in der Ortslage ist nach Angaben der Wasserbehörde aufgehoben worden“.

Die Gemeinde Grömitz geht somit davon aus, dass das angesprochene Verbandsgewässer Nr. 2.1 im Geltungsbereich keine Gewässereigenschaft mehr besitzt. Die Ableitung des Regenwassers erfolgt über die vorhandenen Leitungen des Zweckverband Karkbrook innerhalb der angrenzenden Straßen.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

**6. Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in S-H – vom 16.01.2013**

Die AG-29 wird zu dem vorliegenden Verfahrensstand keine Stellungnahme abgeben. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der weiteren Planung einzuhalten sind.

Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuleitung des Beschlusses der Gemeinde Grömitz dankbar.

**Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

**7. Keine Anregungen haben vorgebracht**

- |    |                                    |                  |
|----|------------------------------------|------------------|
| 1. | Amt Lensahn                        | - vom 20.08.2013 |
| 2. | Schleswig-Holstein Netz AG         | - vom 27.08.2013 |
| 3. | Deutsche Telekom Technik GmbH      | - vom 04.09.2013 |
| 4. | Handwerkskammer Lübeck             | - vom 05.09.2013 |
| 5. | Amt Ostholstein-Mitte              | - vom 05.09.2013 |
| 6. | Naturschutzbund Schleswig-Holstein | - vom 17.09.2013 |

**II. STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT****8. Bürger – vom 17.06.2013**

Wir planen zur Altersvorsorge einen Anbau an das bestehende Haus. Der geplante Anbau soll nach Möglichkeit eine Wohnfläche von 60 - 70 m<sup>2</sup> ergeben.

Die Patientenparkplätze sollen erhalten bleiben, da es besonders für Rollstuhlfahrer und gehbehinderte Patienten der kürzeste Weg zur Praxis ist.

Die Anbaukosten durch ein auf unsere Wünsche geändertes Baufenster fallen deutlich geringer aus, da der Praxisbetrieb ungestört fortgeführt werden kann.

Wir bitten um Ausnutzung des Grundstückes von GRZ 0,3 auf GRZ 0,4 zu erhöhen, die GFZ auf 0,5 zu erhöhen sowie die Bebauungsgrenzen, wie im anliegenden Plan vorgeschlagen, zu berücksichtigen.

**Beschluss:**

Die Anregungen werden dahingehend berücksichtigt, dass das Baufenster vergrößert wird. Eine Anhebung der GRZ auf 0,4 ist nicht erforderlich, da die oben beschriebene Planung auch bei einer GRZ von 0,3 umsetzbar ist. Auch bei Errichtung eines 70 m<sup>2</sup> großen Anbaus wird die maximal zulässige Grundfläche auf diesem Grundstück nicht überschritten.

**Abstimmung:** 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

Die Abwägung zu dem Punkt II. 8 führt zu einer Änderung der ausgelegten Planzeichnung. Der Planentwurf ist demnach erneut zu beschließen und auszulegen.

## **7.2 Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

**Beschluss:**

1. Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 45, 4. Änderung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen der Neustädter Straße, dem Holstenläger und dem Nienhagener Weg und der Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Die Entwürfe des Planes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.
3. Für die erneute öffentliche Auslegung wird gem. § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planentwurfs vorgebracht werden können. Die Dauer der Auslegung wird angemessen auf zwei Wochen verkürzt.

**Abstimmung:** 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

## **Zu Punkt 8: Bebauungsplan Nr. 38, 5. Änderung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet in der Gildestraße zwischen der Straße Kirchberg im Süden und dem Friedhofsgelände im Osten**

Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt hat in der Sitzung am 12.02.2013 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Aufgrund der aus der durchgeführten Beteiligung notwendig erschienenen Planänderung erfolgte daraufhin am 14.05.2013 ein Beschluss über die Durchführung eines eingeschränkten Verfahrens nach § 4a, Abs. 3, Satz 4 BauGB. Die entsprechende Beteiligung der von der Planänderung betroffenen Träger öffentlicher Belange und die Grundstückseigentümer wurden in der Zeit vom 27.05.2013 bis zum 17.06.2013 durchgeführt.

Während dieser Beteiligungen sind folgende Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise eingegangen:

### **8.1 Beschluss über Stellungnahmen und Anregungen**

#### **I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

##### **1. Kreis Ostholstein – vom 05.06.2013**

Zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Boden- und Gewässerschutz
- Bauordnung einschließlich Brandschutz

Nachfolgend aufgeführte Fachbereiche bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

**Bauleitplanung**

Aus planungsrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass die eindeutige Bestimmtheit des Bebauungsplanes durch die Vielzahl der Zweckbestimmungen für die Gemeinbedarfsfläche gefährdet ist. Die Gemeinbedarfsfläche sollte aus planungsrechtlichen Gründen in verschiedene Zweckbestimmungen flächig unterteilt werden.

**Beschluss:**

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

Die festgesetzten Zweckbestimmungen entsprechen den derzeitigen Nutzungen. Um kurzfristig und flexibel auf Raumbedarfe reagieren zu können, behält die Gemeinde es sich vor, innerhalb der Gemeinbedarfsfläche keine weitere flächige Unterteilung vorzunehmen. Planungsziel ist weiterhin möglichst schnell und flexibel innerhalb des Plangebietes öffentliche Einrichtungen unterzubringen. Die Gemeinde kann sich im Rahmen der Angebotsplanung vorher nur schwer festlegen wo räumliche Erweiterungen oder auch Nutzungsänderungen stattfinden sollen.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

**1.2 Boden- und Gewässerschutz****1.2.1 Gewässerschutz**

Zum Vorhaben bestehen aus Sicht der Wasserbehörde grundsätzliche Bedenken.

Es ist vorgesehen, das bestehende Bebauungsgebiet zu verdichten. Das Gebiet ist bereits an die vorhandene Trennkanalisation angeschlossen und wird vom Zweckverband Karkbrook zentral entwässert. Insgesamt kann es im Zuge der Baumaßnahme zu einer Zunahme der Versiegelung von 14.300 m<sup>2</sup> kommen. Aufgrund der allseits bekannten prekären Situation der Niederschlagswasserbeseitigung sind weitere Verdichtungen der Bebauungen im Gemeindegebiet, die zu einer Verschärfung der Abflusssituation des Ringkanals führen, seitens der Wasserbehörde nicht erlaubnisfähig. Somit ist die Erschließung nicht gesichert. Es ist dringend die Aufstellung eines Hochwasserschutzkonzeptes notwendig. Hierbei muss durch vorzugsweise große Retentionsflächen das Vorflutsystem des WBV Cismar in diesem Bereich entlastet werden. Für Fragen in diesem Zusammenhang stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

**Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und es wird auf die Beschlussempfehlung zur Textziffer 2.1 bzw. auf die Stellungnahme des Zweckverband Karkbrook vom 13.08.2013 verwiesen.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

**1.2.2 Bodenschutz**

Gegen die Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Altablagerungen: Sind nicht bekannt. Altstandorte: Sind nicht bekannt.

Abfall: Gegen das Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

**Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

### 1.3 Bauordnung einschließlich Brandschutz

Es liegt bisher weder eine Abwägung noch eine Beschreibung eventueller Änderungen vor. Daher gilt meine bisherige Stellungnahme vom Mai 2013 weiterhin.

#### Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 1.3.1** Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Waldabstand gemäß § 24 LWaldG 30 m beträgt. Sofern hier Wald angrenzt, ist die Baugrenze entsprechend anzupassen oder ein Ausnahmeantrag nach § 24 Landeswaldgesetz zu stellen.

#### Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der sich östlich und südlich des Plangebietes befindliche Wald ist über 50 m von der Baugrenze entfernt.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

### 1.4 Allgemeines

Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses, wenn möglich per Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de

#### Beschluss:

Der Bitte wird entsprochen.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

## 2. Kreis Ostholstein – vom 25.06.2013

Nachfolgend erhalten Sie eine Korrektur des Beitrages des Fachdienstes Boden- und Gewässerschutz zu meiner Stellungnahme vom 05.06.2013.

### 2.1 Gewässerschutz

Zum Vorhaben bestehen aus Sicht der Wasserbehörde grundsätzliche Bedenken.

Es ist vorgesehen, das bestehende Bebauungsgebiet zu verdichten. Das Gebiet ist bereits an die vorhandene Trennkanalisation angeschlossen und wird vom Zweckverband Karkbrook zentral entwässert.

In der vorangegangenen Stellungnahme ist seitens der Wasserbehörde fälschlicherweise von einer Entwässerung über den Ringkanal ausgegangen worden. Das betroffene B-Plan-Gebiet entwässert jedoch direkt in die Ostsee.

Insgesamt kann es im Zuge der Baumaßnahme zu einer Zunahme der Versiegelung i. H. von 14.300 m<sup>2</sup> kommen. Aufgrund der allseits bekannten prekären Situation der Niederschlagswasserbeseitigung sind weitere Verdichtungen der Bebauungen im Gemeindegebiet seitens der Wasserbehörde äußerst kritisch zu betrachten. In diesem Zusammenhang wurde für Grömitz ein Hochwasserschutzkonzept erarbeitet, in dem unter anderem die Problematik des Binnenhochwasserschutzes im Zusammenhang mit möglichen gleichzeitig auftretenden Ostseehochwassern betrachtet wird. Es sind hier vorrangig Regenrückhalteräume oberhalb der Bebauung vorzusehen.

Nach der Konfliktanalyse werden für das Grömitzer Stadtgebiet, in dem sich das vorliegende Vorhaben befindet, keine Probleme durch Starkniederschläge gesehen. Hierbei sollte aber erneut betrachtet werden, ob dies bei weiteren Versiegelungen

immer noch zu gewährleisten ist. Dies sollte vor der Aufstellung der Bauleitplanung erfolgen. Somit ist die Erschließung nicht gesichert. Für Fragen in diesem Zusammenhang steht der Fachdienst selbstverständlich zur Verfügung.

**Beschluss:**

Die Anregung wurde berücksichtigt, indem zwischenzeitlich der Zweckverband Karkbrook um eine Stellungnahme zur Niederschlagswasserbeseitigung (bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38, 5. Änderung) gebeten wurde. Die Begründung wird um weitere Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung ergänzt. Die Prüfung des Zweckverbandes ergab folgendes:

„Wie ich Ihnen soeben schon ferner mündlich mitgeteilt habe, sind aus Sicht des Zweckverbandes die vom Kreis Ostholtstein vorgebrachten Bedenken zur Sicherstellung der Ableitung des anfallenden Niederschlagswasser aus dem überplanten Bereich, sowie auch der übrigen Ortslage die Richtung „Jachthafen“ entwässert, in keiner Weise angebracht und von daher auch für die weitere Planung von versiegelten Flächen im Bereich der Gildestraße nicht relevant. Zum momentanen Stand der Ableitung des Niederschlagswassers aus dem B-Plan Bereich darf ich Ihnen mitteilen, dass sich dort eine Leitung DN 300 befindet, die sich dann in Höhe Polizeistation/Gildehalle auf DN 400 vergrößert. Die Einmündung erfolgt in die Christian-Westphal-Straße, in der sich eine Leitung DN 600 befindet. Im Kreuzungsbereich der Sparkasse Ostholtstein mündet dann diese Leitung in die Wicheldorfstraße in der sich eine Leitung DN 900 befindet, die sich dann ab Höhe „Prinzenhof“ auf DN 1400 vergrößert und in dieser Dimension auch in das Regenwasserpumpwerk „Am Seestern“ einleitet. Im RW-Pumpwerk selbst befinden sich zunächst 2 sogenannte Vorkammer-Pumpen, die in der 1. Stufe eine Leistung von 40 kW und in der 2. Stufe von 120 kW besitzen. Diese Pumpen jedoch aufgrund des geringeren Leistungsbedarfs auf 20 kW bzw. 70 kW gedrosselt. Die sich hieraus resultierende Förderleistung, trotz der Drosselung, beträgt je Pumpe in der 1. Stufe 530 m<sup>3</sup>/h und in der 2. Stufe dann 1.000 m<sup>3</sup>/h. Bei größeren Niederschlagsereignissen können dann noch zusätzlich 2 Nachkammer-Pumpen zugeschaltet werden, die je eine Leistung von 320 kW besitzen, jedoch auch hier aufgrund des geringeren Leistungsbedarfs auf 120 kW gedrosselt wurden. Diese beiden Pumpen haben je eine Förderleistung von 3.300 m<sup>3</sup>/h. Über die Gesamtheit dieser Pumpen-Aggregate wird dann das Niederschlagswasser über eine Druckrohrleitung DN 1200 Richtung Jachthafen gepumpt, wo sich dort dann der Auslauf unter der Südmoore befindet. Aus dem Vorstehenden lässt sich somit entnehmen, dass momentan und trotz der von hier bislang vorgenommenen Drosselung der Pumpenleistung – die ja jeder Zeit rückgängig gemacht werden kann – eine Förderleistung von stündlich rd. 8.600 m<sup>3</sup> bereitgestellt wird. In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, dass selbst bei den Starkregen-Ereignissen vom August 2007 die im RW-Pumpwerk befindlichen Aggregate trotz der Drosselung nicht an ihre volle Leistungskapazität gehen mussten und auch keine „Überflutungen“ zu diesem Zeitpunkt in diesem Teil des Ortes eingetreten sind. Verdeutlicht wird dieser Umstand noch den nachweisbaren, abgenommenen Strom-Bezug, der im Juli 2007 insgesamt 4.371 kWh betrug und im Folgemonat August bei 5.098 kWh lag.“

Es wäre aus unserer Sicht müßig und auch unverhältnismäßig, von hier jetzt eine kostspielige Berechnung zu beauftragen und anzustellen, welche Entsorgungssicherheit bei voller Leistungskapazität des RW-Pumpwerkes gegeben wäre.“

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

## **2.2 Bodenschutz**

Gegen die o.g. Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Altablagerungen: Sind nicht bekannt. Altstandorte: Sind nicht bekannt.

Abfall: Gegen das Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

**2.3 Allgemeines**

Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses, wenn möglich per Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de

Beschluss:

Der Bitte wird entsprochen.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

**3. Naturschutzbund Schleswig-Holstein – vom 04.06.2013**

Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen.

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich seitens des NABU keine Einwände. Das überplante innerörtliche Gelände weist u. E. keinen besonderen ökologischen Wert auf. Der NABU bittet um ggf. weitere Beteiligung am Verfahren.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

**4. Zweckverband Karkbrook – vom 02.07.2013**

Mit Ihrer vorgenannten Anfrage wird um Klar- und Richtigstellung in der Hinsicht gebeten, ob die Niederschlagswasserentsorgung – hier betreffend Gildestraße – langfristig als gesichert zu betrachten ist, zumal der Fachdienst Boden- und Gewässerschutz des Kreises Ostholtstein dieses in seiner Stellungnahme negativ bewertet haben soll.

Zur Sammlung, Fortführung und Ableitung des Niederschlagswassers – unter anderem auch aus dem betreffenden Plangebiet – muss von hier folgender Hinweis erfolgen und ist insofern auch als zusätzliche Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu werten:

Sofern seitens des Kreises Ostholtstein hinsichtlich der Niederschlagswasserentsorgung aus dem betreffenden Plangebiet Stellungnahmen abgegeben werden, sind diese aus Gründen der fehlenden Zuständigkeit nicht von Belang. Ich darf hierzu auf die beigefügte Kopie des Schreibens vom 24.09.1993 verweisen. Nach von hier erfolgter Antragsstellung für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Ostsee hat der Kreis Ostholtstein diese Zuständigkeit zweifelsfrei nicht bei sich gesehen, sondern beim ALW Lübeck, da es sich um die Einleitung in ein Gewässer 1. Ordnung handelt. Das betreffende Plangebiet befindet sich im Bereich des Einzugsgebietes der Ortslage Grömitz, dessen Niederschlagswasser ausnahmslos über die Ostsee in Höhe Jachthafen abgeleitet wird. Für diese Einleitung in die Ostsee hat der Zweckverband Karkbrook am 07.11.1995 vom Amt für Land- und Wasserwirtschaft Lübeck Az.: 20b/5201.22.1-55/220 die unbefristete Einleitungserlaubnis erhalten. (Anlage 2)

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

## 5. Zweckverband Karkbrook – vom 13.08.2013

Wie ich Ihnen soeben schon ferner mündlich mitgeteilt habe, sind aus Sicht des Zweckverbandes die vom Kreis Ostholtstein vorgebrachten Bedenken zur Sicherstellung der Ableitung des anfallenden Niederschlagswasser aus dem überplanten Bereich, sowie auch der übrigen Ortslage die Richtung „Jachthafen“ entwässert, in keiner Weise angebracht und von daher auch für die weitere Planung von versiegelten Flächen im Bereich der Gildestraße nicht relevant. Zum momentanen Stand der Ableitung des Niederschlagswassers aus dem B-Plan Bereich darf ich Ihnen mitteilen, dass sich dort eine Leitung DN 300 befindet, die sich dann in Höhe Polizeistation/Gildehalle auf DN 400 vergrößert. Die Einmündung erfolgt in die Christian-Westphal-Straße, in der sich eine Leitung DN 600 befindet. Im Kreuzungsbereich der Sparkasse Ostholtstein mündet dann diese Leitung in die Wicheldorfstraße in der sich eine Leitung DN 900 befindet, die sich dann ab Höhe „Prinzenhof“ auf DN 1400 vergrößert und in dieser Dimension auch in das Regenwasserpumpwerk „Am Seestern“ einleitet.

Im RW-Pumpwerk selbst befinden sich zunächst 2 sogenannte Vorkammer-Pumpen, die in der 1. Stufe eine Leistung von 40 kW und in der 2. Stufe von 120 kW besitzen. Diese Pumpen jedoch aufgrund des geringeren Leistungsbedarfs auf 20 kW bzw. 70 kW gedrosselt. Die sich hieraus resultierende Förderleistung, trotz der Drosselung, beträgt je Pumpe in der 1. Stufe 530 m<sup>3</sup>/h und in der 2. Stufe dann 1.000 m<sup>3</sup>/h. Bei größeren Niederschlagsereignissen können dann noch zusätzlich 2 Nachkammer-Pumpen zugeschaltet werden, die je eine Leistung von 320 kW besitzen, jedoch auch hier aufgrund des geringeren Leistungsbedarfs auf 120 kW gedrosselt wurden. Diese beiden Pumpen haben je eine Förderleistung von 3.300 m<sup>3</sup>/h. Über die Gesamtheit dieser Pumpen-Aggregate wird dann das Niederschlagswasser über eine Druckrohrleitung DN 1200 Richtung Jachthafen gepumpt, wo sich dort dann der Auslauf unter der Südmole befindet. Aus dem Vorstehenden lässt sich somit entnehmen, dass momentan und trotz der von hier bislang vorgenommenen Drosselung der Pumpenleistung – die ja jeder Zeit rückgängig gemacht werden kann – eine Förderleistung von stündlich rd. 8.600 m<sup>3</sup> bereitgestellt wird. In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, dass selbst bei den Starkregen-Ereignissen vom August 2007 die im RW-Pumpwerk befindlichen Aggregate trotz der Drosselung nicht an ihre volle Leistungskapazität gehen mussten und auch keine „Überflutungen“ zu diesem Zeitpunkt in diesem Teil des Ortes eingetreten sind. Verdeutlicht wird dieser Umstand noch den nachweisbaren, abgenommenen Strom-Bezug, der im Juli 2007 insgesamt 4.371 kWh betrug und im Folgemonat August bei 5.098 kWh lag.

Es wäre aus unserer Sicht müßig und auch unverhältnismäßig, von hier jetzt eine kostspielige Berechnung zu beauftragen und anzustellen, welche Entsorgungssicherheit bei voller Leistungskapazität des RW-Pumpwerkes gegeben wäre.

### Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Begründung wird um Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung ergänzt.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

## 8.2 Satzungsbeschluss

### Beschluss:

Empfehlung an die Gemeindevertretung:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 38, 5. Änderung der Gemeinde Grömitz abgegebenen Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit hat die Gemeindevertretung geprüft.

2. Die Berücksichtigung, teilweise Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung der Stellungnahmen ist Bestandteil des Protokolls.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
4. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Gemeindevorvertretung den Bebauungsplan Nr. 38, 5. Änderung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet in der Gildestraße zwischen der Straße Kirchberg im Süden und dem Friedhofsgelände im Osten bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.
5. Die Begründung wird gebilligt.
6. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevorvertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

**Zu Punkt 9: Bebauungsplan Nr. 100, 1, Änderung und Erweiterung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet in Lensterstrand zwischen Blankwasserweg und Ostseestrand mit einer nordöstlichen Begrenzung in Höhe des Lenster Weges und einer südwestlichen Begrenzung in Höhe der Skateranlage**

Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt hat in der Sitzung am 14.05.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 100, 1. Änderung und Erweiterung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet in Lensterstrand zwischen Blankwasserweg und Ostseestrand mit einer nordöstlichen Begrenzung in Höhe des Lenster Weges und einer südwestlichen Begrenzung in Höhe der Skateranlage und der Begründung gebilligt und einen Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Der Plänenentwurf wurde in der Form beschlossen, dass die fußläufige Wegeverbindung als Promenadenverlängerung an der seeseitigen Dünenkante am FFH-Schutzgebiet weiterhin planerisch ermöglicht werden soll. Eine Aufgabe des Campingplatzes „Sonnenland“ als Angebot für den naturschutzrechtlichen Ausgleich für den Eingriff sollte nicht erfolgen. Stattdessen wurde nun flächenmäßiger Ausgleich aus dem vorhandenen Öko-Konto nachgewiesen. Unabhängig von der Güte des Ausgleichs wurde vom Kreis Ostholstein die Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gefordert. Da auch bei Vorliegen von entsprechend positiven Prüfergebnissen mit einer baldigen Zustimmung der Unteren Naturschutzbhörde nicht zu rechnen ist, die Planungen landseitig des Landesschutzdeiches aber in 2014 umgesetzt werden sollen, wird der Bebauungsplan Nr. 100, 1. Änderung und Erweiterung in zwei Teilbereiche aufgeteilt.

Für den Teilbereich 1 kann nach entsprechender Beschlussfassung die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können, durchgeführt werden.

Für den Teilbereich 2 wird nach Vorliegen der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung über das weitere Vorgehen zu entscheiden und zu beschließen sein.

**9.1 Geltungsbereichstrennender Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 100, 1. Änderung und Erweiterung**

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt der Gemeinde Grömitz hebt hiermit den am 14.05.2013 festgelegten Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 100, 1. Änderung und Erweiterung der Gemeinde Grömitz auf und teilt diesen ursprünglich gewählten Geltungsbereich in zwei Teilbereiche wie folgt auf:

**Teilbereich 1**

Für ein Gebiet in Lensterstrand zwischen Blankwasserweg und Landesschutzdeich, bis zur südlichen Verlängerung des Lenster Weges und westlich begrenzt durch die Waldfläche am Blankwasserweg.

**Teilbereich 2**

Für ein Gebiet in Lensterstrand zwischen Landesschutzdeich und Ostsee, bis zur südlichen Verlängerung des Lenster Weges und mit einer südwestlichen Begrenzung In Höhe der Kurpromenade.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

**9.2 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für den Teilbereich 1 des Bebauungsplanes Nr. 100, 1. Änderung und Erweiterung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet in Lensterstrand zwischen Blankwasserweg und Landesschutzdeich, bis zur südlichen Verlängerung des Lenster Weges und westlich begrenzt durch die Waldfläche am Blankwasserweg**

Beschluss:

1. Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 100, 1. Änderung und Erweiterung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet in Lensterstrand zwischen Blankwasserweg und Landesschutzdeich, bis zur südlichen Verlängerung des Lenster Weges und westlich begrenzt durch die Waldfläche am Blankwasserweg und der Begründung werden in der vorliegenden Fassung genehmigt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

**Zu Punkt 10: Bebauungsplan Nr. 61, 3. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Grömitz für den nördlichen beidseitigen Bereich der Straße „Am Heller“ in der Ortslage Cismar**

Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt hat in der Sitzung am 17.03.2011 die Aufstellung der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 61 der Gemeinde Grömitz für den nördlichen beidseitigen Bereich der Straße „Am Heller“ in der Ortslage Cismar beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 25.07.2011 bis zum 12.08.2011 durchgeführt. Die frühzeitige Behördenbeteiligung und Abgrenzung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 06.07.2011 bis zum 12.08.2011 durchgeführt.

Während dieser Zeit sind folgende Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise eingegangen:

**10.1 Beschluss über Stellungnahmen und Anregungen**

I.	PLANUNGSANZEIGE
<b>INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN - vom 16.09.2011 – ZUR PLANUNGSANZEIGE -</b>	
Die Gemeinde Grömitz beabsichtigt, die planungsrechtliche Situation in der Ortslage Cismar zu deregulieren. Aus Sicht der <u>Landesplanung</u> nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:	
1.	Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II. Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Grömitz keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten <u>nicht entgegen</u> .
2.	Die jeweiligen Stellungnahmen des Kreises Ostholstein vom 02. bzw. 05.08.2011 bitte ich im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen. Insbesondere den Hinweis bezüglich des Überschwemmungsgebietes im nördlichen Teil des Plangebietes der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 bitte ich zu beachten.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**. Die angeführte Stellungnahme des Kreises Ostholstein vom 05.08.2011 bezieht sich jedoch auf das bereits abgeschlossene Planverfahren zum Bebauungsplan Nr. 60, 4. Teilaufhebung.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

3. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

4. Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

**II. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE****1. KREIS OSTHOLSTEIN - vom 02.08.2011**

Zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt.

- Bauleitplanung
- Boden- und Gewässerschutz
- Naturschutz
- Bauordnung einschl. Brandschutz
- Denkmalschutz

Von diesen Fachbehörden sind zur Berücksichtigung für die gemeindliche Abwägung Stellungnahmen eingegangen.

Die Fachbehörden meines Hauses bitten um Beachtung folgender Hinweise:

**1.1 Bauleitplanung**

Aus ortsteilplanerischer und planungsrechtlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen:

- 1.1.1 Der nördliche Teil des Plangebietes liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 und befindet sich in einem Überschwemmungsgebiet. Bei einer Überplanung dieser Fläche ist der Nachweis zu führen, dass die zu errichtenden Gebäude jederzeit hochwasserfrei genutzt werden können und zugänglich sind.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass für Wohngebäude eine Mindesthöhe der Erdgeschossfußböden von 4 m über Normalnull (NN) sowie für gewerbliche Nutzungen von 3 m über NN festgesetzt wird.

Zudem wird in der Begründung darauf verwiesen, dass in der Projektplanung technische Maßnahmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz vor Hochwasserereignissen zwingend nachzuweisen und umzusetzen sind. Dazu gehört auch der Nachweis einer erosionsfesten Gründung der Gebäude zum Schutz vor Unterspülung.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 1.1.2** Aufgrund der unterschiedlichen Nutzungsansprüche der Bewohner der Ferienhäuser und der südlich der Straße „Am Heller“ gelegenen, geplanten Wohnbebauung ist die Vereinbarkeit der beiden Nutzungen darzulegen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass das gesamte Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen wird. Damit werden sechs neue Bauflächen als Teilersatz für die neun Bauflächen geschaffen, die durch die 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 61 aufgehoben worden sind, weil deren langfristige Umsetzung nicht in Aussicht stand. Somit wird die Gemeinde dem gesetzlichen Anspruch gerecht, innerörtlich real verfügbares Bauland zu schaffen.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 1.1.3** In der Begründung ist darzulegen, dass mit der Aufstellung dieser Änderung ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 aufgehoben wird.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

**1.2 Denkmalschutz**

Baudenkmalpflegerische Belange werden berührt:

- 1.2.1** Ich weise darauf hin, dass der räumliche Geltungsbereich der Planung an die Wall- und Grabenanlage des Klosters Cismar heranreicht. Sowohl die Gebäude des Klosters Cismar als auch die heute noch vorhandenen Wall- und Grabenanlagen sind als Kulturdenkmale in das Denkmalbuch des Landes Schleswig-Holstein eingetragen (§ 5 DSchG). Bei Planungen sind daher die Belange des Umgebungsschutzes zu wahren.

Beschluss:

Nördlich des Plangebietes befindet sich das Kloster Cismar, welches unter Denkmalschutz steht. Sowohl die Gebäude des Klosters Cismar als auch die heute noch vorhandenen Wall- und Grabenanlagen sind als Kulturdenkmale in das Denkmalbuch des Landes Schleswig-Holstein eingetragen (§ 5 DSchG). Bei Planungen sind daher die Belange des Umgebungsschutzes zu wahren.

Dem genannten Erfordernis wird **dahingehend Rechnung getragen**, dass die im geltenden Bebauungsplan Nr. 61 begonnene Baustuktur (eingeschossige bzw. offene Bauweise) fortgesetzt wird, um Blickbeeinträchtigungen vom Kloster zu unterbinden. Im Gegensatz zum nördlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 60 ist im geltenden Bebauungsplan Nr. 61 sowie seiner 1. Änderung kein Umgebungsschutzbereich festgesetzt.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 1.2.2** Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein in Schleswig und das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein in Kiel können gemäß § 18 Denkmalschutzgesetz zur vorgelegten Planung jeweils eigenständig Stellung nehmen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

**1.3 Boden- und Gewässerschutz**

- 1.3.1** Gewässerschutz: Es ist der Bau von maximal 4 Ferienhäusern vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese zentral an die vorhandene Ortsentwässerung angeschlossen

werden. Hierbei ist zu überprüfen, ob die bestehende Einleiterlaubnis für Niederschlagswasser den erhöhten Anfall von Niederschlagswasser abdeckt. Ansonsten ist ein entsprechender Änderungsantrag zu stellen. Für Fragen in diesem Zusammenhang steht der Fachbereich selbstverständlich zur Verfügung.

## Beschluss:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

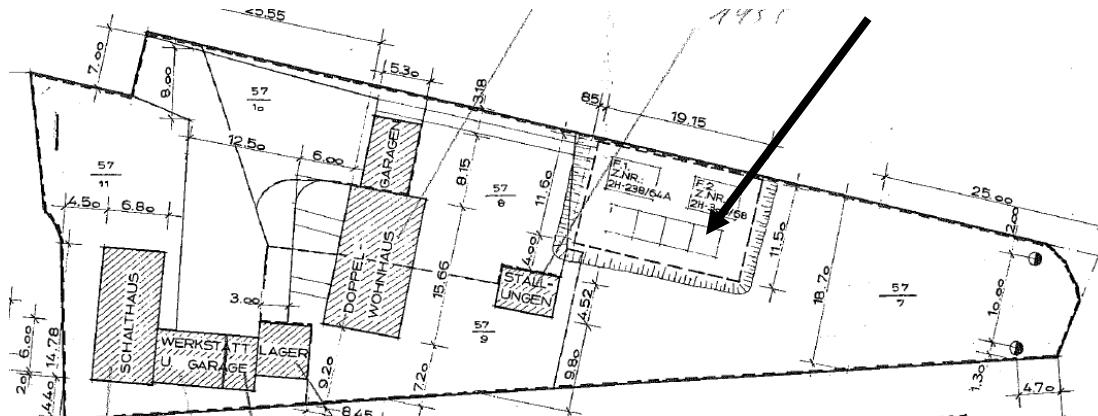
Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 1.3.2** Bodenschutz: Gegen das o. g. Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

**1.3.3** Ich bitte folgende Hinweise aufzunehmen: Innerhalb des Planungsbereiches liegt ein Umspannwerk, dass seit Jahrzehnten betrieben wird. Bis in die 1970er Jahre wurden bei Umspannwerken auch PCB-haltige Öle eingesetzt. Es ist nicht auszuschließen, dass es durch Unfälle oder Handhabungsverluste zu schädlichen Bodenveränderungen gekommen ist. Bei einer Umnutzung sollte diesen Hinweisen nachgegangen werden, um den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Punkt 1 BauGB (allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse) zu entsprechen (s. Altlastenerlass vom 06.12.2010 Punkt 2.1.2.). Gern steht der Fachbereich für Fragen und die Begleitung dieser Schritte zur Verfügung und bittet zudem darum, die Verfahrensschritte abzustimmen und die Ergebnisse mitzuteilen.

### Beschluss:

**Gemeint ist folgende Bebauung:**



Diese Fläche wurde abgerissen, mit neuem Boden aufgefüllt und stellt sich heute wie folgt dar (vom 31.10.2013):



Aufgrund des Hinweises könnte eine Eintragung der betroffenen Flächen nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) als „*Fläche, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind*“ in Frage kommen. Gemäß den Kohlhammer Kommentaren zum Baugesetzbuch, Band 1, von Brügelmann (57. Lieferung, Stand 2005) müssen dabei nach den § 9 Rdn. 625 ff folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. *Es müssen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine erhebliche Freisetzung von Schadstoffen über einen längeren Zeitraum erfolgte.* → Es wird vom Kreis vermutet, dass durch falsche Handhabung von Ölen es zu einer Verschüttung von Ölen gekommen sein kann. Konkrete Hinweise auf Unfälle oder eine fehlerhafte Bewirtschaftung sind nicht bekannt. Entsprechende Äußerung gab es zu keinem Zeitpunkt im Rahmen der letzten Baugenehmigungen oder durch Anlieger bzw. dem Eigentümer. Ungewöhnlich andere Bewuchsstrukturen sind in dem Bereich nicht ersichtlich. Der Umgebungsbereich wird bereits seit einigen Jahren wohnbaulich genutzt. Auch dienen die angrenzenden Flächen als private Grünflächen. Insgesamt liegen keine Anhaltspunkte vor.
2. *Die Altlasten müssen umweltgefährdend sein. Dies ist zu erwarten, wenn aufgrund der Festsetzung und der vorliegenden Situation Menschen oder Tiere als Nutzer betroffen sein können, wie durch das Essen von Gartenfrüchten oder durch austretende Gase.* → Es bestehen keine Hinweise auf Altlastenaustritte. Wie aus dem o. g. Foto zu entnehmen ist, unterscheidet sich der Bewuchs nicht. Auch wird die Fläche bereits zum Spielen mitgenutzt.
3. *Die Gefahr muss objektiv zu erwarten sein* → da keine Hinweise auf verunreinigten Boden vorliegen, liegt auch kein Vermutungshinweis vor.
4. *Es muss eine erhebliche Gefahr ausgehen* → aufgrund der Vorortsituation wird eine Erheblichkeit im Sinne § 906 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nicht gesehen.
5. *Die Fläche muss kennzeichnungsfähig sein. Dies liegt vor, wenn die Belastung über die Fläche bereits verteilt ist bzw. von einer punktuellen Altlastfläche die Gefährdung ausgestrahlt wird (sprich: Entweichung von Altlasten aus einem defekten Behälter oder Durchtränkung des Bodens mit Altlasten durch Nutzung eines Lagerplatzes für Altlasten)* → aufgrund der Vorortsituation sind der Gemeinde keine Hinweise bekannt.

Da keines der genannten Erfordernisse hier zutreffend ist, besteht aus planungsrechtlicher Sicht kein Erfordernis für die Kennzeichnung dieser Fläche im Bebauungsplan.

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung um die Abwägung ergänzt wird.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

**1.3.4** Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Beim Rückbau des Umspannwerkes bitte ich, die Bodenschutz- und die Abfallbehörde des Kreises Ostholstein zu beteiligen.

#### Beschluss:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

Zudem wird die Begründung um den Hinweis ergänzt.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

**1.4 Bauordnung einschließlich Brandschutz**

- 1.4.1** Zur Ausweisung der ehemaligen Versorgungsfläche zum WA-Gebiet sollte auch eine Aussage zum Hochwasserschutz getroffen werden, da hier ein überschwemmungsgefährdeter Bereich festgesetzt ist.

**Beschluss:**

Es wird auf den Beschluss zu Punkt II 1.1.1 verwiesen.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 1.4.2** Der nördliche Teil des Plangebietes überplant die im B-Plan 60 festgesetzte Grünfläche gegenüber der Straße Am Heller, die gem. Erläuterung mit 4 Ferienhäusern überbaut werden soll. Hierfür besteht nach der vorliegenden Planzeichnung der 3. Änderung des B-Planes Nr. 61 keine neue Festsetzung, aus der sich eine Überbauung ergeben könnte.

**Beschluss:**

Im Rahmen des Verfahrens nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden die frühzeitigen Planungsziele der Gemeinde bekannt gegeben mit der Bitte, der Gemeinde Erkenntnisse über diese Fläche mitzuteilen. Die Planung selbst wird den betroffenen TÖB's im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gegeben. Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

**1.5 Allgemeines**

- 1.5.1** Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses, vorzugsweise per Mail an [bauleitplanung@kreis-oh.de](mailto:bauleitplanung@kreis-oh.de).

**Beschluss:**

Der Bitte wird **entsprochen**.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 1.5.2** Nach Rechtskraft dieser Änderung wird um ein gesiegeltes und unterschriebenes Übersichtsblatt gebeten, auf dem der aufgehobene Teil des Bebauungsplanes Nr. 60 erkennbar ist. Dieses Blatt möchte ich in die Verfahrensakte des teilweise aufgehobenen Bebauungsplanes heften.

**Beschluss:**

Der Bitte wird **entsprochen**.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 1.5.3** Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an die Referate Regionalentwicklung und Regionalplanung sowie Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht des Innenministeriums gelangt.

**Beschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

**2. INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER - vom 05.08.2011**

Inhaltlich erheben wir keine Bedenken gegen die Planungen.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die gleichzeitige Änderung, Ergänzung und teilweisen Aufhebung von Bebauungsplänen sehr unübersichtlich wirkt. Wir regen daher

an, bei der Beteiligung der Öffentlichkeit gern § 3 BauGB geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Ziele und Zwecke der Planung transparent darzustellen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

**3. LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN - vom 19.07.2011**

**3.1** Gegen die beabsichtigten Planungen bestehen keine Bedenken.

**3.2** Folgende denkmalpflegerische Belange sind berührt: Umgebungsschutz der denkmalgeschützten Klosteranlage Cismar ist zu beachten.

Beschluss:

Dem genannten Erfordernis wird **dahingehend Rechnung getragen**, dass die im geltenden Bebauungsplan Nr. 61 begonnene Baustruktur (eingeschossige bzw. offene Bauweise) fortgesetzt wird, um Blickbeeinträchtigungen vom Kloster zu unterbinden. Im Gegensatz zum nördlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 60 ist im geltenden Bebauungsplan Nr. 61 sowie seiner 1. Änderung kein Umgebungsschutzbereich festgesetzt.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

**3.3 Sonstige Hinweise oder Bemerkungen:** Im Umgebungsschutz des Klosters ist die untere Denkmalschutzbehörde zu beteiligen. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Untere Denkmalschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte eine von dieser Ausführung abweichende Stellungnahme abgeben können.

Beschluss:

Die Stellungnahme wurde bereits **berücksichtigt**.

Eine abweichende Stellungnahme ist nicht abgegeben worden.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

**4. DEICH- UND ENTWÄSSERUNGSVERBAND KLOSTERSEENIEDERUNG - vom 08.08.2011**

**4.1** Bezug nehmend auf die mir vorliegende 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 61 der Gemeinde Grömitz teile ich Ihnen mit, dass der Verband grundsätzlich keine Einwendungen gegen die vorgesehenen Planungen hat.

**4.2** Er verweist aber auf die Ausführungen des Wasser- und Bodenverbandes Cismar. Diese Ausführungen des Wasser- und Bodenverbandes Cismar mögen Sie bitte beachten.

Beschluss:

Die Stellungnahme **wird berücksichtigt**.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

**5. WASSER- UND BODENVERBAND CISMAR - vom 08.08.2011**

**5.1** Die Fläche für den geplanten Bau von Ferienhäusern liegt am Randgraben Nr. 1 und ist gefährdet durch Hochwasser.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass für Wohngebäude eine Mindesthöhe der Erdgeschossfußböden von 4 m über Normalnull (NN) sowie für gewerbliche Nutzungen von 3 m über NN festgesetzt wird.

Zudem wird in der Begründung darauf verwiesen, dass in der Projektplanung technische Maßnahmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz vor Hochwasserereignissen zwingend nachzuweisen und umzusetzen sind. Dazu gehört auch der Nachweis einer erosionsfesten Gründung der Gebäude zum Schutz vor Unterspülung.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 5.2** Ein Streifen von 6 Metern ist von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten, um Räum- und Sicherungsarbeiten nicht zu behindern.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass dieser Bereich über ein Geh- und Leitungsrecht in der Planzeichnung abgesichert wird.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

## **6. HANDWERKSAMMERM LÜBECK - vom 21.07.2011**

- 6.1** Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.
- 6.2** Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Beschluss:

Im Umfeld des Plangebietes bestehen keine störenden Handwerksbetriebe. Eine wesentliche Verschlechterung dieser Handwerkbetriebes in der Umgebung im Sinne § 906 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist nicht zu erwarten, die Schadenersatzansprüche begründen könnten.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

## **7. SCHLESWIG-HOLSTEIN NETZ AG - vom 10.08.2011**

- 7.1** Zu dem oben angeführten Bebauungsplänen gibt es von Seiten der Schleswig-Holstein Netz AG keine Bedenken.
- 7.2** Auf vorhandene Anlagen der Schleswig-Holstein Netz AG ist Rücksicht zu nehmen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass die Trafostation und ihre Zufahrt gesichert werden.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

## **8. STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE OHNE ANREGUNGEN**

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Kiel                                      | vom 15.07.2011 |
| 2. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein                                   | vom 12.08.2011 |
| 3. Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel                                  | vom 29.07.2011 |
| 4. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein                                       | vom 26.07.2011 |
| 5. Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel                                  | vom 29.07.2011 |
| 6. Untere Forstbehörde Eutin  | vom 08.07.2011 |
| 7. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume<br>Schleswig-Holstein | vom 19.07.2011 |

**III. BETROFFENE GEMEINDEN****Stellungnahmen der angrenzenden Gemeinden ohne Anregungen:**

1. Gemeinde Schashagen

vom 12.07.2011

**III. BETROFFENE ANLIEGER****1. AG-29 - vom 11.08.2011**

Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände zur Kenntnis genommen haben.

- 1.1 Die AG-29 wird zu dem vorliegenden Verfahrensstand keine Stellungnahme abgeben. Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind.

**Beschluss:**

Im Rahmen des Verfahrens nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden die frühzeitigen Planungsziele der Gemeinde bekannt gegeben mit der Bitte, der Gemeinde die Kenntnisse über diese Fläche mitzuteilen, die ihr nicht bekannt sind. Die Planung selbst wird den Verbänden im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gegeben.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**Abstimmung:** 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 1.2 Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

**Abstimmung:** 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

**2. NABU SCHLESWIG-HOLSTEIN – vom 16.08.2011**

Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen und die Verlängerung der Stellungnahmefrist. Nach Rücksprache mit seinem örtlichen Mitarbeiter nimmt der NABU wie folgt Stellung zu den o. a. Bauleitplänen:

Gegen die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 61 ergeben sich aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände. Die hier vorgesehene Inanspruchnahme einer innerörtlichen Baulücke ist zu begrüßen.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**Abstimmung:** 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

**10.2 Beschluss zur Umbenennung des Bebauungsplanes in Bebauungsplan Nr. 61, 5. Änderung und Ergänzung**

Zwecks klarer und übersichtlicher Ordnung erhalten nach Inkrafttreten eines Bebauungsplanes alle folgenden Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen eine aufeinander abgestimmte Nummerierung. So ist für jedermann die Reihenfolge der Inkraftsetzung erkennbar und daraus resultierend auch die noch geltenden Festsetzungen.

Im Rahmen eines früheren Bauleitplanverfahrens (2011-2012) wurde nach erfolgtem Beschluss zur Umbenennung aus dem Bebauungsplanes Nr. 61, 5. Änderung als Aufhebung der Bebauungsplan Nr. 61, 3. Teilaufhebung.

Um die begonnene klare und übersichtliche Ordnung der Nummerierung der Bebauungspläne beizubehalten, ist dieser Bebauungsplan umzubenennen.

**Beschluss:**

Der Bebauungsplan wird wie folgt umbenannt:

„Bebauungsplan Nr. 61, 5. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Grömitz für den nördlichen beidseitigen Bereich der Straße „Am Heller“ in der Ortslage Cismar“.

**Abstimmung:** 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

**10.3 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

Nach Beschluss über die Stellungnahmen und Anregungen aus der durchgeführten frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung und dem erfolgten Beschluss zur Umbenennung des Bebauungsplanes Nr. 61, 3. Änderung und Ergänzung zu Nr. 61, 5. Änderung und Ergänzung ist nunmehr der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zu fassen.

Der durch das Planungsbüro Stadtplanung Kompakt erarbeitete Planentwurf wird durch **Beschluss um eine klarstellende Festsetzung** wie folgt ergänzt:

- Für die 3 nordwestlichen Grundstücke im Gebiet WA I 0,25 (0,20) wird die maximale Grundstücksgröße mit 700 m<sup>2</sup> festgesetzt.
- Für das nordöstliche Grundstück im Gebiet WA I 0,25 (0,20) wird die maximale Grundstücksgröße mit 950 m<sup>2</sup> festgesetzt.
- Für die Grundstücke im Gebiet WA I 0,3 (0,25) wird die maximale Grundstücksgröße mit 750 m<sup>2</sup> festgesetzt

**Abstimmung:** 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

**Beschluss:**

1. Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 61, 5. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Grömitz für den nördlichen beidseitigen Bereich der Straße „Am Heller“ in der Ortslage Cismar und der Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

**Abstimmung:** 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

**Die Öffentlichkeit wird nunmehr beschlussgemäß ausgeschlossen.**

**Vertraulich – nicht für die Öffentlichkeit bestimmt**